

Material - verteidigendes Gutachten

Tatkomplex 1: Das Geschworen
an der JPS Tankstelle

A. Der Bruno Bartsch (B)

konnte sich eines Probestahls

hinreichend verdächtig gemacht

haben, indem er an der

Tankstelle gebankt hat und

diese sodann ohne zu be-

zahlen verlässt hat.

Hinreichender Testdruck setzt
dabei (im Sinne von § 203
S. 10) voraus, dass kein formal-
materialischer, vorläufiger Testbe-
wertung eine spätere Verur-
teilung wahrscheinlich erscheint,
wobei ein gewisser Beurteilung-
spielraum besteht.

I. B. müsste ein beurteil-
beweispflichtige Sache weg-
genommen werden.

ursprünglichen Fr. Friedrichs im
Rahmen eines untergeordneten
Mitgliedswahls. Vorsehr das
Tandem ging dieser auf
B über.

Jedoch ist bei ordnungsgemäßer
Bedienung der Feuersäule
davon auszugehen, dass
der Bewerber der Tankstelle
(bzw. Fr. Friedrichs) für diesen
Fall antizipiert ein totales
ausschließendes Einverständnis

wert haben.

Nach Schilderung wurde Fr.
Friedrich (F) angesehen sich
keine anderen Anhaltspunkte
insbesondere laut Nr B
keine besondere Beachtung
geschenkt und dem Vorgang
auch nicht Notwend.

Mampels Brief schildert § 242
I SGB durch das Tanken
aus.

B. B. könnte sich jedoch
wegen Betruges nach § 263 I
StGB gegenüber F und
zu Lasten des Tankstellen-
betreibers Jens Keller (K)
hinreichend verdächtig ge-
macht haben, indem er ge-
trübt hat, diese eine
Führung zu berücksichtigen.

I. Gemäß § 263 I StGB
müsste B getäuscht werden.

Täuschung meint das Hervor-
rufen einer Feldvorstellung
über Tatsachen, also eines
Inhalts, wobei die Täuschung
Umwandlung auch selbständig
(Kantelung) erfolgen kann.

Im Fall des Täuschens an
einer Selbstbedienungsstelle
kann das Hervorrufen eines
Inhalts schon in Form
eines Eingabebetriebs durch

das Denken ohne dem
Willen, später dafür zu
bezahlen, konkulent er-
folgen.

Allerdings bedarf es der
Klärung, ob der Nachweis
gelingt, dass B die kon-
kulente Person am 04.01.17
war.

B hat sich überzeuglich
dabingehend eingelassen, dass

sein in Österreich lebende
Cousin dem Wagen - ein
schwarzer VW Golf mit dem
Kennzeichen HH - KA 231,
der auf B zugelassen ist -
gefahren sei. Der Cousin
heiße Martin Jochek, 31
genau Adresse kenne B
nicht anzugeben. Gegen die
Glaubhaftigkeit dieser Ein-
lassung ist für sich ge-
nommen wenig einzuwenden,

CA 1

wenn auch eine gewisse
Motivation zur Selbstkontrolle,
unterliegend emittiert.

Aus dem Umstand allein,
dass weder Führung noch

B am 04.01.17 um 15:30

über Aufnahme anzuweisen

wären, lässt sich nicht

auf gegenseitiges schließen.

Jedoch wurde B am

04.01.17 um 13:33 über

in ca. 4 km Entfernung
der Tankstelle durch Radar
kontrolliert. Zeitlich
laut die Zeugin F glaub-
haft geschätzt, dass B
mit hoher Geschwindigkeit
von der Tankstelle gefahren
sei, was für eine Über-
windung der 4 km in
kurzer Zeit spricht. Dass
es sich auf dem Foto
um B handelt, wird in

der Hauptverhandlung auch
hinreichend nachwertbar sein,
einerseits durch Inangriffnahme
weder des Blutzufusses, ander-
seits durch das anthropolo-
gische Sachverständigen-
achten.

Neuzeit hat B gekündigt
dadurch ~~er~~ getätigt sowie
bei F einen Vertrag über
seine Zulassungsberechtigung
verworfen.

II. Es müsste durch den
Nachlass bei einer unmittel-
baren Vermögensübergang ge-
kommen sein. Was erfasst

jeden Fall oder Umständen
das sich vermögensunmittelbar
auswirkt. Bei Handeln einer
Mutter wird der Selbstschädigung
charakter des Vermögens jeder-
falls bei Vorliegen einer
rechtfertigenden Veranlassung der
Mutter, über das Vermögen

zu verfügen geschult. F
war beim Betreiber K als
Kassierer tätig und somit
rechtlich verhaft.

Indem F den Tankvor-
gang bewusst realisiert hat,
ihm aber aufgrund der
Ordnungsgemäßheit keine
weitere Aufmerksamkeit ge-
schenkt hat und insbe-
sondere den Tankvorgang
nicht unterbunden hat,

verfügte sie schon wiederum
über das Vermögen des
K.

III. Bei K ist ferner ein
nicht ausgeglichener Ver-
wärtungsschaden in Höhe
von 101,- € entstanden,
der sich auch schon als
Gefährdungsschaden verhalten
kann.

IV. B handelte auch in
der Absicht, sich verdinglich,

zu berechnen, sowie recht-
zeitig und schlussfertig.

V. Das Strafandrohungswort
nach § 263 I, IV i. V. m.

§ 248a StGB greift mangels
Unterschreiten der Entgelt-
schwelle von 251-€
nicht ein.

Tatkomplex 2: Überfall zu
Lustern des Ehepaars Krause

Strafbarkeit des B

A. B konnte sich einen
schweren Kasten* machen

* in einem schweren
Feld

§ 249 I, 250 II Nr. 1, III

~~§ 249~~ ~~§ 250~~ ~~§ 251~~ ~~§ 252~~ ~~§ 253~~ ~~§ 254~~ ~~§ 255~~ ~~§ 256~~ ~~§ 257~~ ~~§ 258~~ ~~§ 259~~ ~~§ 260~~ ~~§ 261~~ ~~§ 262~~ ~~§ 263~~ ~~§ 264~~ ~~§ 265~~ ~~§ 266~~ ~~§ 267~~ ~~§ 268~~ ~~§ 269~~ ~~§ 270~~ ~~§ 271~~ ~~§ 272~~ ~~§ 273~~ ~~§ 274~~ ~~§ 275~~ ~~§ 276~~ ~~§ 277~~ ~~§ 278~~ ~~§ 279~~ ~~§ 280~~ ~~§ 281~~ ~~§ 282~~ ~~§ 283~~ ~~§ 284~~ ~~§ 285~~ ~~§ 286~~ ~~§ 287~~ ~~§ 288~~ ~~§ 289~~ ~~§ 290~~ ~~§ 291~~ ~~§ 292~~ ~~§ 293~~ ~~§ 294~~ ~~§ 295~~ ~~§ 296~~ ~~§ 297~~ ~~§ 298~~ ~~§ 299~~ ~~§ 300~~ ~~§ 301~~ ~~§ 302~~ ~~§ 303~~ ~~§ 304~~ ~~§ 305~~ ~~§ 306~~ ~~§ 307~~ ~~§ 308~~ ~~§ 309~~ ~~§ 310~~ ~~§ 311~~ ~~§ 312~~ ~~§ 313~~ ~~§ 314~~ ~~§ 315~~ ~~§ 316~~ ~~§ 317~~ ~~§ 318~~ ~~§ 319~~ ~~§ 320~~ ~~§ 321~~ ~~§ 322~~ ~~§ 323~~ ~~§ 324~~ ~~§ 325~~ ~~§ 326~~ ~~§ 327~~ ~~§ 328~~ ~~§ 329~~ ~~§ 330~~ ~~§ 331~~ ~~§ 332~~ ~~§ 333~~ ~~§ 334~~ ~~§ 335~~ ~~§ 336~~ ~~§ 337~~ ~~§ 338~~ ~~§ 339~~ ~~§ 340~~ ~~§ 341~~ ~~§ 342~~ ~~§ 343~~ ~~§ 344~~ ~~§ 345~~ ~~§ 346~~ ~~§ 347~~ ~~§ 348~~ ~~§ 349~~ ~~§ 350~~ ~~§ 351~~ ~~§ 352~~ ~~§ 353~~ ~~§ 354~~ ~~§ 355~~ ~~§ 356~~ ~~§ 357~~ ~~§ 358~~ ~~§ 359~~ ~~§ 360~~ ~~§ 361~~ ~~§ 362~~ ~~§ 363~~ ~~§ 364~~ ~~§ 365~~ ~~§ 366~~ ~~§ 367~~ ~~§ 368~~ ~~§ 369~~ ~~§ 370~~ ~~§ 371~~ ~~§ 372~~ ~~§ 373~~ ~~§ 374~~ ~~§ 375~~ ~~§ 376~~ ~~§ 377~~ ~~§ 378~~ ~~§ 379~~ ~~§ 380~~ ~~§ 381~~ ~~§ 382~~ ~~§ 383~~ ~~§ 384~~ ~~§ 385~~ ~~§ 386~~ ~~§ 387~~ ~~§ 388~~ ~~§ 389~~ ~~§ 390~~ ~~§ 391~~ ~~§ 392~~ ~~§ 393~~ ~~§ 394~~ ~~§ 395~~ ~~§ 396~~ ~~§ 397~~ ~~§ 398~~ ~~§ 399~~ ~~§ 400~~ ~~§ 401~~ ~~§ 402~~ ~~§ 403~~ ~~§ 404~~ ~~§ 405~~ ~~§ 406~~ ~~§ 407~~ ~~§ 408~~ ~~§ 409~~ ~~§ 410~~ ~~§ 411~~ ~~§ 412~~ ~~§ 413~~ ~~§ 414~~ ~~§ 415~~ ~~§ 416~~ ~~§ 417~~ ~~§ 418~~ ~~§ 419~~ ~~§ 420~~ ~~§ 421~~ ~~§ 422~~ ~~§ 423~~ ~~§ 424~~ ~~§ 425~~ ~~§ 426~~ ~~§ 427~~ ~~§ 428~~ ~~§ 429~~ ~~§ 430~~ ~~§ 431~~ ~~§ 432~~ ~~§ 433~~ ~~§ 434~~ ~~§ 435~~ ~~§ 436~~ ~~§ 437~~ ~~§ 438~~ ~~§ 439~~ ~~§ 440~~ ~~§ 441~~ ~~§ 442~~ ~~§ 443~~ ~~§ 444~~ ~~§ 445~~ ~~§ 446~~ ~~§ 447~~ ~~§ 448~~ ~~§ 449~~ ~~§ 450~~ ~~§ 451~~ ~~§ 452~~ ~~§ 453~~ ~~§ 454~~ ~~§ 455~~ ~~§ 456~~ ~~§ 457~~ ~~§ 458~~ ~~§ 459~~ ~~§ 460~~ ~~§ 461~~ ~~§ 462~~ ~~§ 463~~ ~~§ 464~~ ~~§ 465~~ ~~§ 466~~ ~~§ 467~~ ~~§ 468~~ ~~§ 469~~ ~~§ 470~~ ~~§ 471~~ ~~§ 472~~ ~~§ 473~~ ~~§ 474~~ ~~§ 475~~ ~~§ 476~~ ~~§ 477~~ ~~§ 478~~ ~~§ 479~~ ~~§ 480~~ ~~§ 481~~ ~~§ 482~~ ~~§ 483~~ ~~§ 484~~ ~~§ 485~~ ~~§ 486~~ ~~§ 487~~ ~~§ 488~~ ~~§ 489~~ ~~§ 490~~ ~~§ 491~~ ~~§ 492~~ ~~§ 493~~ ~~§ 494~~ ~~§ 495~~ ~~§ 496~~ ~~§ 497~~ ~~§ 498~~ ~~§ 499~~ ~~§ 500~~ ~~§ 501~~ ~~§ 502~~ ~~§ 503~~ ~~§ 504~~ ~~§ 505~~ ~~§ 506~~ ~~§ 507~~ ~~§ 508~~ ~~§ 509~~ ~~§ 510~~ ~~§ 511~~ ~~§ 512~~ ~~§ 513~~ ~~§ 514~~ ~~§ 515~~ ~~§ 516~~ ~~§ 517~~ ~~§ 518~~ ~~§ 519~~ ~~§ 520~~ ~~§ 521~~ ~~§ 522~~ ~~§ 523~~ ~~§ 524~~ ~~§ 525~~ ~~§ 526~~ ~~§ 527~~ ~~§ 528~~ ~~§ 529~~ ~~§ 530~~ ~~§ 531~~ ~~§ 532~~ ~~§ 533~~ ~~§ 534~~ ~~§ 535~~ ~~§ 536~~ ~~§ 537~~ ~~§ 538~~ ~~§ 539~~ ~~§ 540~~ ~~§ 541~~ ~~§ 542~~ ~~§ 543~~ ~~§ 544~~ ~~§ 545~~ ~~§ 546~~ ~~§ 547~~ ~~§ 548~~ ~~§ 549~~ ~~§ 550~~ ~~§ 551~~ ~~§ 552~~ ~~§ 553~~ ~~§ 554~~ ~~§ 555~~ ~~§ 556~~ ~~§ 557~~ ~~§ 558~~ ~~§ 559~~ ~~§ 560~~ ~~§ 561~~ ~~§ 562~~ ~~§ 563~~ ~~§ 564~~ ~~§ 565~~ ~~§ 566~~ ~~§ 567~~ ~~§ 568~~ ~~§ 569~~ ~~§ 570~~ ~~§ 571~~ ~~§ 572~~ ~~§ 573~~ ~~§ 574~~ ~~§ 575~~ ~~§ 576~~ ~~§ 577~~ ~~§ 578~~ ~~§ 579~~ ~~§ 580~~ ~~§ 581~~ ~~§ 582~~ ~~§ 583~~ ~~§ 584~~ ~~§ 585~~ ~~§ 586~~ ~~§ 587~~ ~~§ 588~~ ~~§ 589~~ ~~§ 590~~ ~~§ 591~~ ~~§ 592~~ ~~§ 593~~ ~~§ 594~~ ~~§ 595~~ ~~§ 596~~ ~~§ 597~~ ~~§ 598~~ ~~§ 599~~ ~~§ 600~~ ~~§ 601~~ ~~§ 602~~ ~~§ 603~~ ~~§ 604~~ ~~§ 605~~ ~~§ 606~~ ~~§ 607~~ ~~§ 608~~ ~~§ 609~~ ~~§ 610~~ ~~§ 611~~ ~~§ 612~~ ~~§ 613~~ ~~§ 614~~ ~~§ 615~~ ~~§ 616~~ ~~§ 617~~ ~~§ 618~~ ~~§ 619~~ ~~§ 620~~ ~~§ 621~~ ~~§ 622~~ ~~§ 623~~ ~~§ 624~~ ~~§ 625~~ ~~§ 626~~ ~~§ 627~~ ~~§ 628~~ ~~§ 629~~ ~~§ 630~~ ~~§ 631~~ ~~§ 632~~ ~~§ 633~~ ~~§ 634~~ ~~§ 635~~ ~~§ 636~~ ~~§ 637~~ ~~§ 638~~ ~~§ 639~~ ~~§ 640~~ ~~§ 641~~ ~~§ 642~~ ~~§ 643~~ ~~§ 644~~ ~~§ 645~~ ~~§ 646~~ ~~§ 647~~ ~~§ 648~~ ~~§ 649~~ ~~§ 650~~ ~~§ 651~~ ~~§ 652~~ ~~§ 653~~ ~~§ 654~~ ~~§ 655~~ ~~§ 656~~ ~~§ 657~~ ~~§ 658~~ ~~§ 659~~ ~~§ 660~~ ~~§ 661~~ ~~§ 662~~ ~~§ 663~~ ~~§ 664~~ ~~§ 665~~ ~~§ 666~~ ~~§ 667~~ ~~§ 668~~ ~~§ 669~~ ~~§ 670~~ ~~§ 671~~ ~~§ 672~~ ~~§ 673~~ ~~§ 674~~ ~~§ 675~~ ~~§ 676~~ ~~§ 677~~ ~~§ 678~~ ~~§ 679~~ ~~§ 680~~ ~~§ 681~~ ~~§ 682~~ ~~§ 683~~ ~~§ 684~~ ~~§ 685~~ ~~§ 686~~ ~~§ 687~~ ~~§ 688~~ ~~§ 689~~ ~~§ 690~~ ~~§ 691~~ ~~§ 692~~ ~~§ 693~~ ~~§ 694~~ ~~§ 695~~ ~~§ 696~~ ~~§ 697~~ ~~§ 698~~ ~~§ 699~~ ~~§ 700~~ ~~§ 701~~ ~~§ 702~~ ~~§ 703~~ ~~§ 704~~ ~~§ 705~~ ~~§ 706~~ ~~§ 707~~ ~~§ 708~~ ~~§ 709~~ ~~§ 710~~ ~~§ 711~~ ~~§ 712~~ ~~§ 713~~ ~~§ 714~~ ~~§ 715~~ ~~§ 716~~ ~~§ 717~~ ~~§ 718~~ ~~§ 719~~ ~~§ 720~~ ~~§ 721~~ ~~§ 722~~ ~~§ 723~~ ~~§ 724~~ ~~§ 725~~ ~~§ 726~~ ~~§ 727~~ ~~§ 728~~ ~~§ 729~~ ~~§ 730~~ ~~§ 731~~ ~~§ 732~~ ~~§ 733~~ ~~§ 734~~ ~~§ 735~~ ~~§ 736~~ ~~§ 737~~ ~~§ 738~~ ~~§ 739~~ ~~§ 740~~ ~~§ 741~~ ~~§ 742~~ ~~§ 743~~ ~~§ 744~~ ~~§ 745~~ ~~§ 746~~ ~~§ 747~~ ~~§ 748~~ ~~§ 749~~ ~~§ 750~~ ~~§ 751~~ ~~§ 752~~ ~~§ 753~~ ~~§ 754~~ ~~§ 755~~ ~~§ 756~~ ~~§ 757~~ ~~§ 758~~ ~~§ 759~~ ~~§ 760~~ ~~§ 761~~ ~~§ 762~~ ~~§ 763~~ ~~§ 764~~ ~~§ 765~~ ~~§ 766~~ ~~§ 767~~ ~~§ 768~~ ~~§ 769~~ ~~§ 770~~ ~~§ 771~~ ~~§ 772~~ ~~§ 773~~ ~~§ 774~~ ~~§ 775~~ ~~§ 776~~ ~~§ 777~~ ~~§ 778~~ ~~§ 779~~ ~~§ 780~~ ~~§ 781~~ ~~§ 782~~ ~~§ 783~~ ~~§ 784~~ ~~§ 785~~ ~~§ 786~~ ~~§ 787~~ ~~§ 788~~ ~~§ 789~~ ~~§ 790~~ ~~§ 791~~ ~~§ 792~~ ~~§ 793~~ ~~§ 794~~ ~~§ 795~~ ~~§ 796~~ ~~§ 797~~ ~~§ 798~~ ~~§ 799~~ ~~§ 800~~ ~~§ 801~~ ~~§ 802~~ ~~§ 803~~ ~~§ 804~~ ~~§ 805~~ ~~§ 806~~ ~~§ 807~~ ~~§ 808~~ ~~§ 809~~ ~~§ 810~~ ~~§ 811~~ ~~§ 812~~ ~~§ 813~~ ~~§ 814~~ ~~§ 815~~ ~~§ 816~~ ~~§ 817~~ ~~§ 818~~ ~~§ 819~~ ~~§ 820~~ ~~§ 821~~ ~~§ 822~~ ~~§ 823~~ ~~§ 824~~ ~~§ 825~~ ~~§ 826~~ ~~§ 827~~ ~~§ 828~~ ~~§ 829~~ ~~§ 830~~ ~~§ 831~~ ~~§ 832~~ ~~§ 833~~ ~~§ 834~~ ~~§ 835~~ ~~§ 836~~ ~~§ 837~~ ~~§ 838~~ ~~§ 839~~ ~~§ 840~~ ~~§ 841~~ ~~§ 842~~ ~~§ 843~~ ~~§ 844~~ ~~§ 845~~ ~~§ 846~~ ~~§ 847~~ ~~§ 848~~ ~~§ 849~~ ~~§ 850~~ ~~§ 851~~ ~~§ 852~~ ~~§ 853~~ ~~§ 854~~ ~~§ 855~~ ~~§ 856~~ ~~§ 857~~ ~~§ 858~~ ~~§ 859~~ ~~§ 860~~ ~~§ 861~~ ~~§ 862~~ ~~§ 863~~ ~~§ 864~~ ~~§ 865~~ ~~§ 866~~ ~~§ 867~~ ~~§ 868~~ ~~§ 869~~ ~~§ 870~~ ~~§ 871~~ ~~§ 872~~ ~~§ 873~~ ~~§ 874~~ ~~§ 875~~ ~~§ 876~~ ~~§ 877~~ ~~§ 878~~ ~~§ 879~~ ~~§ 880~~ ~~§ 881~~ ~~§ 882~~ ~~§ 883~~ ~~§ 884~~ ~~§ 885~~ ~~§ 886~~ ~~§ 887~~ ~~§ 888~~ ~~§ 889~~ ~~§ 890~~ ~~§ 891~~ ~~§ 892~~ ~~§ 893~~ ~~§ 894~~ ~~§ 895~~ ~~§ 896~~ ~~§ 897~~ ~~§ 898~~ ~~§ 899~~ ~~§ 900~~ ~~§ 901~~ ~~§ 902~~ ~~§ 903~~ ~~§ 904~~ ~~§ 905~~ ~~§ 906~~ ~~§ 907~~ ~~§ 908~~ ~~§ 909~~ ~~§ 910~~ ~~§ 911~~ ~~§ 912~~ ~~§ 913~~ ~~§ 914~~ ~~§ 915~~ ~~§ 916~~ ~~§ 917~~ ~~§ 918~~ ~~§ 919~~ ~~§ 920~~ ~~§ 921~~ ~~§ 922~~ ~~§ 923~~ ~~§ 924~~ ~~§ 925~~ ~~§ 926~~ ~~§ 927~~ ~~§ 928~~ ~~§ 929~~ ~~§ 930~~ ~~§ 931~~ ~~§ 932~~ ~~§ 933~~ ~~§ 934~~ ~~§ 935~~ ~~§ 936~~ ~~§ 937~~ ~~§ 938~~ ~~§ 939~~ ~~§ 940~~ ~~§ 941~~ ~~§ 942~~ ~~§ 943~~ ~~§ 944~~ ~~§ 945~~ ~~§ 946~~ ~~§ 947~~ ~~§ 948~~ ~~§ 949~~ ~~§ 950~~ ~~§ 951~~ ~~§ 952~~ ~~§ 953~~ ~~§ 954~~ ~~§ 955~~ ~~§ 956~~ ~~§ 957~~ ~~§ 958~~ ~~§ 959~~ ~~§ 960~~ ~~§ 961~~ ~~§ 962~~ ~~§ 963~~ ~~§ 964~~ ~~§ 965~~ ~~§ 966~~ ~~§ 967~~ ~~§ 968~~ ~~§ 969~~ ~~§ 970~~ ~~§ 971~~ ~~§ 972~~ ~~§ 973~~ ~~§ 974~~ ~~§ 975~~ ~~§ 976~~ ~~§ 977~~ ~~§ 978~~ ~~§ 979~~ ~~§ 980~~ ~~§ 981~~ ~~§ 982~~ ~~§ 983~~ ~~§ 984~~ ~~§ 985~~ ~~§ 986~~ ~~§ 987~~ ~~§ 988~~ ~~§ 989~~ ~~§ 990~~ ~~§ 991~~ ~~§ 992~~ ~~§ 993~~ ~~§ 994~~ ~~§ 995~~ ~~§ 996~~ ~~§ 997~~ ~~§ 998~~ ~~§ 999~~ ~~§ 1000~~

gemacht werden, indem
in dem Tresor mit dem
Code des Hm. Krause
offene und die Münzen ein

deckte.

I. Nach § 299 I StGB

müßte zunächst eine Weg-

nahme der 5 Münzen als

freunde bewegliche Sachen

vorliegen.

1. Entstecken der Münzen

durch B

Evidentlich ist zunächst,

— dass auch B die Münzen

entgesteckt hat.

Im Rahmen der Vordi-
sicherung vom 14.03.17

hat sich B dazu entge-
lassen, er habe am

Anfang gedacht, dass die

alten Leute nicht zu

Stause sein. Kein ging

die Frau der KK in große

Voraus, ob er nicht die

Wahrheit sagen wolle,

da die Polizei wusste, dass

B bei dem Kraus's entge-

gut

Insoweit sei. Fraglich ist,
ob insoweit gegen ein Be-
werbshinweisverbot ver-
stoßen wurde und ob insoweit
ein Rückverwendungsverbot
greift.

a. Es könnte zunächst ein
Verstoß gegen § 136 a I StPO
vorliegen, worauf (über
§ 163 a III 2 StPO) Tatsächlich
eine weitere Vernehmung-

methode darstellen. Umkehr-
tätigkeit von Verträgen eines
Vertrages liegt im Ver-
halten der Klein große
jedoch nur eine schwache
Kommunikation ist, die als
solche zulässig ist.

b) Jedoch könnte ein Ver-
trag ~~te~~ gegen § 136 I 2
StPO verstoßen, wenn der
Beschuldigte zu Beginn der

Vernehmung über seine Aus-
sagefreiheit zu informieren ist.

Nach dem objektiv-subjektiven
Beschuldigungsgehalt befreit

sich der B angesichts des

Gegenüberstehens im Rahmen
der Durchsuchung in

ausdrücklicher Funktion und
dem deutlichen Frage-

verhalten der Klein in

einer Vernehmungssituation.

Die unterdrückte Belohnung
schon zu diesem Zeitpunkt
konstituiert mithin eine
Belohnungsbewerbung.

Daraus könnte auch ein
Verweidungsverbot folgen. Der
§ 136 I 2 StPO dient der
Schutz des Rechtsmissens der
Beschuldigten, ferner hat
auch die Verteidigung der
B schon jetzt der Ver-

weltung widersprechen.

Reinigungs kommt es auf
die Abwägung des wider-
stehenden Interesses an.

Einreich besteht ein Interesse
an Reduzierung und Auf-
hebung der - durch den
gerichtlichen - Tatvorwurf.

Außerdem kommt jedoch
§ 136 I 2 StPO im System
der Beschuldigtenrechte ein

herangezogenem Posthorn zu,
stellt sie doch einen Aus-
fluss des neuen-Steuer-
grundsches dar. Gleich-
maßen streift insoweit
auch der Fair-Trade-
gedanke (Art. 6 EMRK)
für ein Beweisverweh-
rungsverbot. Diese Einlassung ist
somit anwendbar in ein
späteres Verhandlung.

c. Weiterhin ergibt sich die
Anwesenheit im Haus der
Kranken durch die Einlassung,
im Rahmen der Vernehmung
vom 14.03.17 bei dem
PK 26.

Auch diese Einlassung müsste
aber verwertbar sein. Ausweislich
einer Notizte hier das
Betreiberungsverbot aus dem
Aufgehoben bei der Durch-
suchung nach Festhalten.

gut

Aus der Einlassung des B,
es lecke es für die schon
zugegeben wird deutlich,
dass der B keinen Anspruch
aufgrund seiner vermeintlich
vorseitbaren geständigen
Einlassung unter stellt.

Werde in einer ersten Ver-
nehmung die Leitung ver-
säumt, kann diese zwar
grundsätzlich aufgehoben werden
vor dem Hintergrund eines

- effektiven Verfahrens. Kann
jedoch zu fordern, dass
nicht nur einfach, sondern
vielmehr qualifiziert zu be-
zeichnen ist. Wenn B hätte
mitgeteilt werden müssen,
dass seine vorherigen be-
stehenden Äußerungen nicht
versenkbar sind.

Da dies nicht geteilt ist,
greift auch Unwissenheit des

gut

zweiten Vernehmung ein Ver
wehrungsverbot.

c., Der Nachweise konnte
jedoch auf andere Weise,
namentlich durch die
DNA-Analyse der sicher-
gestellten Wassermuschel er-
folgen.

Nach Aussage von Frau
Krause habe einer der
Täter aus der sicherstellten

Flurche (§ 94 I StPO)
genommen.

Nach § 81 e II StPO können
auch § 81 e I 1 StPO zulässige
Untersuchungen auch an
sichergestelltem Material durch-
geführt werden. Nach § 81 e
I 1 StPO kann dabei das
DNA-Schnittstellenmuster fest-
gestellt und dann mit Ver-
gleichsmaterial abgeglichen
werden.

Die Umwelttechnische Unter-
suchung des LKA, bestätigt
durch einen Sachverständigen
kann ergeben, dass es sich
bei einer Wahrscheinlichkeit
von weniger als 1 auf Million
nicht um B handelt. Der

Angebot mit der rechtswirksam
entnommenen Spielzeugprobe
vom 28.06.16 war demnach
auch von § 81^{StPO} eV gedeckt
und zulässig. Demnach stellt

Ganz wichtig noch:

"Frankelle"

(§ 100g Nr. 10)

die Anwesenheit der B
fest.

2. B würde seine Gold-
münzen gegenwärtig haben
Nach Aussage von ~~dem~~^{Fr.} Krause
kündeten daher beide
Teile, sodass es auf eine
Zurückzahlung nach § 25 II
SPO nicht ankommt.

Es stellt sich dabei auch
dem von ~~dem~~ Fr. Krause

gläubigst gestandenen ge-
schieden am Tresor die
Frage, ob es sich um einen
Kauf oder eine veräußernde
Ergänzung (§ 253, 255 StGB)
kennzeichnet.

Entgegen der Literatur, die
insufen auf dies vorhandene
sein einer Verfügung bei

§ 253, 255 StGB überstellt, also
subjektiv ansieht, richtet sich

die Abgrenzung mit der
Reduplizierung einbezogen und
nach dem äußeren Erschei-
nungsbild. Dafür lässt sich
insbesondere das Verhalten
der Teilbestände aufzeigen,
die sich als Qualifikations-
gegenstände - in jedem
Fall ist eine räumliche
Erpressung enthalten. Das
interpretieren entspricht
der Wendung von § 253 StGB.

, dem kein Verfügungs-
erfordernis zu entnehmen ist.

Handelt es sich demnach
um ein Nehmen, liegt

Kraub (§ 299 I) vor, bei

einem gehen ohne (räu-
berische) Entwendung (§ 253, 255
StGB).

Dabei wäre sich einverstan-
dennehmen, sofern durch
die Meinung des Codex

muß ein äußeres Gehen
vor, da dem B so der
angekündete Zugriff auf
den Tresor entspricht
Lande - insbesondere vor
dem Hintergrund der
schweren Konkurrenz Konsti-
tution des Phänomens Kruse.

Andererseits liegt in der bloßen
Nennung des Codes gerade
nicht die bestimmende äußere

Handlung. Diese liegt viel
mehr im aktiven Öffnen
des Treibens und dem Ent-
nehmen der 5 Goldmünzen
sowie dem anschließenden
Ernstechen derselben. Lebens-
handlung stellt jedoch ob-
jektiv ein klares Nehmen
dar, weshalb der steuern
spezielle Raubfahndung
eingreift.

3. B hat die Negativance
auch heraus durch das
Nötigungsmittel der Drohung
mit Gefahr für den Leib
des Geschädigten Kruse
beinhaltet, indem er diesen
zur Code-Übernahme auf-
forderte, wobei Hr. Kruse
nur in diesem Fall
heute aus der „Geschichte“
herauskommen sollte. Man
sollte er konstant eine

Grundumschichtung und
damit ein Einbruch in Mauer

4. B wurde nicht in
~~der~~ A geurteilten Mauer
Wege, indem er einen Holz-
rahmen für das Aufkleben
der Tür starke Kabelbinder
~~bei sich führte~~ bzw. ver-
wendete, die insoweit keine
gefährlichen Werkzeuge nach
§ 250 II Nr. 1 StGB vor-
liegen.

5. B. handelt in der
Absicht rechtswidriger Zu-
eignung sowie Verletzung
und Schuldhaft.

6. Es könnte ein minder
schweres Fall nach § 249 II
StGB angenommen sein.

Ein solcher kann angenom-
men sein, sofern das
Maß der Gewalt nur sehr
gering ist und die Person
eine geringe Intensität hat.

B hat allerdings den ge-
schwächten Wasser gewacht
sowie erlaubt, sich auf
Stühle zu setzen. Der Tot-
druck ist insgesamt nicht
mit Blick auf die Prognose
das als wenig durch Gewalt
geprägt anzusehen. Punkt
liegt ein unklar schwerer
Fall vor.

B. B. Mömme sich eines
Wohnungseigentumsvertrags als
in besonders schwerem Fall

* I Nr. 3,

nach §§ 242 I, 244* IV,

243 I 2 Nr. 1 V ^{stet} Anwendung

verpflichtet gemacht werden,

indem er mit einem

Holzkohlen und einem Korb

in das Haus eingeschungen

und dort die Goldmünzen

eingesteckt hat.

I. Durch das Erbrechen
der Goldmünzen im
Wert von ca. 10.000,- €
wurde sich der B einem
einmaligen Diebstahls vom-
rechnung vertüchtig ge-
macht.

II. B konnte auch i.S.v.

* I, Nr. 3,

§ 249^{*} II StGB in eine

dauerhaft geringe Privat-
ordnung mit einem Urteil
zur Öffnung bestimmten Ode.

zug eingeschlossen oder ein-
geschlossen sein.

Das Haus wird demnach
vom Ehepaar voraus zur
selbstben. Lebensführung genutzt.

~~Die~~ ~~Die~~ ~~Die~~ ~~Die~~ ~~Die~~ ~~Die~~ ~~Die~~ ~~Die~~ ~~Die~~ ~~Die~~
krist mit einem
Bauer ein Loch in die
Tür gebohrt und diese

sodann mit einem Stein
gepflockt. Das ergibt sich
aus dem Tatortprotokoll

vom 27.01.17 und dem
den hinsichtlichem Eigentümern
am Boden. Wurde diese
gewaltausübende Bedingung

entfällt ein Ermessen

vorr., B. laut d. § 244 I Nr. 3,

IV StGB vermindert.

III. Der diese verminderte

Strafzumessungsgrund nach

§ 243 I 2 Nr. 1 StGB wird

auf Kontamvengruppe

jedenfalls von § 244 StGB ver-

erschwert.

IV B hat sich unehren
nach Maßgabe von

§ 242 I, 244 I Nr. 3, IV

StGB unweilend verurteilt

gemeldet. Aus Kleinstellungs-

gründen wird der Tat-

bestand insoweit auch nicht

von § 249 I StGB im

Uege der Gesichtlichkeit

verschönt.

C. Die im Zuge der
Notigungsgrundel des Bankens
unvermeidliche einfache
Notigung (§ 240 I StGB) kann
unter § 249 I StGB auf
Konkurrenz zurück.

Nein!

Lesen Sie hierzu die
Kommentierung. Hier
war § 239a StGB
anzuwenden

D. Die Forderungsherausgabe
nach § 239 StGB kann ebenso
unter den Kunst zurück.

E. Durch die Notigung im
Schlafzimmer ~~unter~~ mit B

§ 240 I StGB verurteilt, der
zur Herstellung ~~von~~ nahm
§ 249 I verurteilt.

F. § 173 StGB wurde durch
das unterlegte Erdbeben
verursacht und mit
auf Kombination wurde
den Wohnungsabwandschub-
stahl zurück.

6. Der versuchte räuberische
Ergressung durch den Befehl
an Hrn. Krause, dem
Tross zu öffnen (§ 253,
255, 22, 23 I StGB) stellte
eine Globe mit heftiger Bed-
eutung zum Kern dar.

~~Staubbeutel~~

H. Die Sachbeschädigung
durch § 303 StGB hat unter
§ 244 I Nr. 3 StGB zurück

Stumpfheit des Helling (H)

H konnte sich wegen
unzureichender Banken
nach § 201 I, 25 II StGB
hinreichend verteidigt
gemacht haben.

Es stellt sich die Frage,
ob ein irreguläre geordnete
Tatensführungsbeweg. unter
dem Schutzabdruck nach-

warhan Bf.

Die Einlassung des B bezgl
des H ist insoweit nicht
engdeckig. Zwar ~~gibt~~ hat
der Zeuge Kreuze ausge-
sagt, es habe sich um
zwei Täter gehandelt,
eine weitere Identifizierung
war jedoch nicht möglich.

Der Beweis konnte also
dem Angekl. der Schuld-

gerne dem Tabak zu setzen
sein. Im Rahmen der
Neubestimmung werden Schüler
bei H festgestellt, die
sich mit den Tabakspuren
in Leistung bringen lassen.
Jedoch werden gerade
keine Charakteristika
individuellen Spezialmerkmalen
festgestellt. Weitere Schüler
der Größe 43/44 hatten die

guten ebenso verursachen

Neonium - Allein aus

Modell der Marke Casper

nur in dieser Größe

in Hamburg 775 Mal

im Jahr 2015 verkauft.

~~in Hamburg~~

Hier kamen noch die
Telefon-Verbindungsdaten

zu B hinzu, der
zu entnehmen in der

Frankfurt war.
Esbe auch das

führt nicht zu
einem hinreichenden

Tatverdacht

Ein Unversehrter Tatver-
dacht für eine Verurteilung

des H schließt im

Ergebnis aus.

IE. ✓

B - gebildeten (Professional).

I - Das Verfahren ist dem
Ständige auf dem Beschuldigte
Haltung nach § 170 II StPO
einsetzen. Eine Ermittlungs-
anweisung ist zu fertigen
(§ 170 I 2 StPO) ausserhalb
der Durchsuchung von H.

Bezüglich des B wird die
Verfolgung hinsichtlich der
Ergebnis am Ständige auf

die einfache Nötigung
(§ 240 I StGB) und § 154a
StPO beschränkt, da diese
weder dem Kern inner-
halb der gleichen prozessualen
Tat (§ 214 I StPO) am
27.01.2017 nicht verwirklicht
ins Gewicht fällt.

II. Feststellung ist auswech-
slich der Verantwortlichen
des Verbrechens nach

§ 292 I, 293 I Nr. 3, IV StGB
~~weder~~ ^{und} jedoch eingewilligt der
Angehörigen Tabakwaren, die
keine Freizugskarte über

4 Jahren erhalten lassen
das Schöffengericht am
nächstgelegenen Ort

Vgl. § 29 I, 28, 74 GG.

III. Die Fortdauer der
Untersuchungshaft ist zu
beurteilen. Der Strafgrund

der Flechttypaktor nach
§ 112 II Nr. 2 StPO liegt
vor, der B ist der Täter
daneben verständlich und
die Untersuchungshaft ist auch
verhältnismäßig. Wer B kann
ausweislich seines ver-
merkten dem Costru möglichen
Anstandskontakte. Gleichzeitig
ist er in Deutschland
ankerblos und hat keine
persönlichen Beziehungen, die

(Einwirkung)
verbreiten

für eine Ortsbindung
sprechen. Lehtlich stellt der
B auch ein Risiko zur
Verfügung. Der dringende
Tatverdacht, also die hohe
Wahrscheinlichkeit, dass B
Täter ist, ergibt sich aus
dem materiell-rechtlichen
gekauften Besondere Gründe,
die einer Verurteilung entgegen
entgegenstehen. Insbesondere
sollten angesichts der hohen

drohenden Strafe nicht.

IV. Eine ungewollte Befragung
nach §. 140, 141 StPO kann
aufgrund der Wahlverweigerung
entfallen.

Staatsanwaltschaft Hamburg

Gz.: 5007 Js 140/17

Vfg.

1) Vermerk: „Erstellung des
Verfahrensprotokolls des
Beschuldigten ist mangels
hinreichendem Tatverdacht (§ 170 II StPO)
b. Beschränkung der Ver-
folgung des B im
Anbetracht auf die unabweisbare
Notwendigkeit nach § 154 a StPO

mangels hinreichendem Ge-
richt keine denn ein-
fachen Recht in einem
schweren Fall

2) Das Verfahren gegen
A wird nach § 170 II
SPO eingestellt.

3) Die Verfolgung von B
wird im Hinblick auf
§ 240 I SPO nach § 154a
I Nr. 2 SPO beschränkt.

4) Erstellungsunterteilung am
H.

5) Die Ermittlungen sind
abgeschlossen (§ 169 a StPO).

6) Anklageschrift auch bei-
stehendem Erweitertem
und 6 Abteilungen
aufzugeben, davon 1 zur
Beurteilung

7) Mistra Mitteilung an
die JVA (§ 114 II 2 StPO,
und des Ausgewärt
Stellung (§ 114 II 2 StPO).

8) Mistra Mitteilungszeichen
auf Kleindeckel versehen.

9) d. m. A.

dem Ausgewärt Stellung,
Schlüsselnummer mit dem
Anträgen aus bestehender
Anlage schrift übergeben.

staatsanwaltschaft Hamburg
A7: 5007 Js 140/17

10.04.17

Anlagegeschäft

Hoff! Eiltzahn

Der Hr. Bruno Bodels,
geboren am 02.12.1981 in Berlin
Nachschangplatz: deutsch
Familienstand: ledig
Wohnort im Spandauer 19, 72527
Hamburg

- in dieser Sache in Untersuchungshaft
in der JVA (...) ~~untergrund~~ seit dem
14.03.2017 aufgrund Haftbefehls
des Amtsgerichts Hamburg vom gleichen
Tag, widerlicher Haftprüfungstermin vom
15.09.2017 -

- nicht verbestraft -

Verteidiger: (...)

und ausgelegt,

in Urkundung,

am 27.01.2017 und am 04.01.
2017,

durch zwei selbstständige Taten,

1. in der Absicht, sich einen
rechtmäßigen Vermögensvorteil
zu verschaffen, das Vermögen
eines anderen dadurch be-
schädigt zu haben, dass

er durch Vorspiegelung falscher
Tatsachen einem anderen einen
Schaden
verursacht,

2. Tateinheitliche

eine fremde bewegliche
Sache weggenommen zu
haben, um sich die
Sache verdinglich zu
eignen,

a. wobei er zur Ausführung
des Tat in eine dauer-

leicht genutzte Privatwohnung
mit einem anderen, nicht
zur ordnungsgemäßen
Öffnung bestimmter Werkzeuge,
eingebrochen ist,

b. unter Anwendung von
Werkzeugen mit gegenwärtiger
Gefahr für Leib oder Leben

indem er,

1. in der Ahrensburger Straße
an der JPS Tankstelle am
04.01.2017 gegen 13:30
von einem schwarzen, auf
ihm zugelassenen, VW Golf
auf dem amtlichen Kenn-
zeichen HH-KA 231 mit
Benzin im Wert von 101,- €
an einer Selbstbedienungss-
tationsstelle betankte und
sodann ohne zu bezahlen
davonzufahren, wobei er von

Anfang an nicht beachtet,
das Kreuz zu kontrollieren,

2. in der Bergstraße 15b,

22587 Hamburg am 27.01.

2017 zwischen 03:30 Uhr und

04:30 Uhr das Grundstück

der Eheleute Krause betrat,

mit einem Holzhammer ein

Loch in die Fensterschwelle herein

und diese sodann mithilfe

eines Drahtes von innen

öffnete, die Fr. Krause

auffordern aufzustehen und
sich in das Bett ihres
Mannes zu legen, dem
Ehrleuten sodann mit erheben
Stand kehrt in den Herzens-
raum zu ihrem Tresor zu
gehen und ihm Kunde
aufzude, die Zeitungskontri-
bution für den Tresor heraus
zugehen, wenn er weil aus
der Geschichte herauskommen
wolle und auch Erhalt der

Coden dem Tresor öffnete,
5 Goldmünzen im Wert
von je ungefähr 2000,- €
entdeckte und mit dem
Münzen das Haus verließ,
um diese für sich zu
halten.

Verbrechen und Vergehen: §§ 242 I,
243 I Nr. 3, IV, 249 I, II, § 263 I
52 I, 53 StGB

Bewermmittel:

Folgende

1. Klaus Peter Krause,
Hamburg (B.-I.-d.-A.)
2. Gisela Krause, Hamburg
(B.-I.-d.-A.)
3. Jens Keller, Hamburg
(B.-G.-d.-A.)
4. PK Schuster, PK 26
5. PK Brunnus, PK 26
6. KK Holow, PK 26
7. KK Schüssler, PK 26

Argeandurisdjefe:

1. Lidhildur (B. 4 d. A.)

Arundur:

1. gatakurur (B. 5 d. A.)

Es wird beantragt,

das Hauptverbrechen vor dem
Anspruch der Haftung, Sittlich-
keit zu erfüllen und
Teil der Hauptverbrechen
anzuerkennen,

Haftfortdauer anzuerkennen
(§ 12 I, II StPO).

- Winterschnitt Strauchgewächse -

Die „Verwertungsproblematik“ prüfe sie
sehr überzeugend. Insbesondere stellen
sie auch beide polizeilichen Vernehmungen
heraus und prüfe diese gründlich.

Bei der Prüfung der
Beweismittel in B. hätten sie noch
gegründet die sog. „Frankzell“
(§ 100 g MPO) prüfen müssen, die
eine hohe Beweiswert hat (in der
Stadt bis auf wenige Meter).

Leider prüfe sie
§ 239a MPO nicht bzw. lassen
§ 239 zurücktreten. Dies war die
die zentrale materielle rechtliche
Norm.

Insgesamt als eine überzeugende
Klausur

vollbefriedigend (11P)